

<h1 style="margin: 0;">Vorlage</h1>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 251/17
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Der Bürgermeister Fachbereich: Bildung, Jugend, Kultur und Sport	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 9. Mai 2017	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 22.06.2017	

Kinder- und Jugendförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kinder- und Jugendförderrichtlinie und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder mit der Umsetzung.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine		<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
		7.800,00	36601.531.8003	2017
		52.000,00	36201.531.8000	2017
		1.700,00	36201.531.8002	2017
		218.900,00	36201.531.8003	2017
		36.200,00	36201.531.8004	2017
		3.200,00	36201.531.8007	2017
		7.600,00	36301.531.8000	2017
		112.100,00	36601.531.8000	2017
		54.100,00	36601.531.8001	2017
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister Jürgen Polzehl	Beigeordnete Annekathrin Hoppe	Fachbereichsleiter/in Henning Wiesner
---------------------------------	-----------------------------------	--

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

Die Stadt Schwedt/Oder fördert im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge entsprechend Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), die Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII in der Stadt Schwedt/Oder und den Ortsteilen.

Im Haushalt der Stadt Schwedt/Oder werden jedes Jahr entsprechende Mittel bereitgestellt.

Die Vergabe der kommunalen Mittel erfolgt auf der Grundlage der Kinder- und Jugendförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder.

Diese wurde zuletzt im Jahr 2003 fortgeschrieben (Beschluss - Nr. 689/27/03). Eine Anpassung bzw. Überarbeitung wurde durch die Verwaltung als notwendig erachtet, da sich die Jugendarbeit im vergangenen Zeitrahmen weiterentwickelt hat und somit die Kriterien der Jugendförderung ebenfalls aktualisiert werden müssen.

An dem Prozess der Fortschreibung wurden die freien Träger der Jugendhilfe, Vereine und Mitglieder der AG Jugend in einer Beratung am 30.03.2017 beteiligt. Die Richtlinie wurde vorgestellt und von den Fachkräften diskutiert, Nachfragen erklärt sowie Ergänzungen und Änderungen berücksichtigt und aufgenommen. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die Richtlinie weitergeführt werden soll, es werden alle Handlungsfelder der Jugendarbeit im Geltungsbereich abgedeckt. Es werden auch zukünftig sechs Förderbereiche angesprochen.

In der Richtlinie wurden im Einzelnen folgende Kriterien geändert:

Der Betreuerschlüssel für alle Förderbereiche wurde verbessert. Es ist jetzt eine Reduzierung auf 1:5 möglich, da bei der Feuerwehr besondere Bestimmungen gelten sowie Personengruppen mit besonderem Betreuungsbedarf, z.B. Gruppen mit Hilfe zur ambulanten Erziehung, ebenfalls zu den Antragstellern zählen.

Die Förderung von projektbezogenen Ausstattungen, Geräten und Mieten wird ergänzt, um den Trägern die Möglichkeit zu geben auch in diesem Bereich die Einrichtung und das Equipment für die Nutzer attraktiv zu halten und bei der Projektgestaltung flexibler reagieren zu können.

Die Tagessatzpauschalen wurden deutlich angehoben. Wesentliche Gründe dafür sind die allgemeinen Steigerungen der Kosten im wirtschaftlichen Bereich der einzelnen Träger sowie die Erhöhung der Teilnehmerbeiträge für einzelne Maßnahmen. Diese Erhöhungen sollen mit dem neuen Förderbetrag die Belastung des Einzelnen senken und mehr Kindern und Jugendlichen eine Teilhabe ermöglichen.

In Ergänzung dazu wurde die Unterstützung für Sozialpassinhaber wie bisher in die Förderung integriert.

Der Entwurf ist dem Gremium der AG Jugend der Stadt Schwedt/Oder zur Kenntnis gegeben und wurde zur Beschlussvorlage vorgeschlagen.

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Schwedt/Oder (Kinder- und Jugendförderrichtlinie)

1. Grundsätze zur Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Schwedt/Oder fördert auf der Grundlage des SGB VIII §§ 11 bis 14 und des Stadtkonzeptes „Jugend hat Zukunft“, Projekte und Maßnahmen der Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Prävention im Kinder- und Jugendbereich.

Antragsberechtigt sind die gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und sonstige Träger der freien Jugendhilfe sowie spontan entstehende Gruppen nichtorganisierter Jugendlicher, sofern sie den Anforderungen des § 74 des SGB VIII Abs.1NR1 bis 5 erfüllen. Diese Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gewährleistet eine langfristige Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Die Kinder- und Jugendförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder bildet somit eine Ergänzung zu bundes- und landesrechtlichen Regeln und zur Jugendförderrichtlinie des Landkreises Uckermark.

1.1. Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie

- muss die Forderungen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung erfüllen,
- trägt zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung bei,
- soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen,
- befähigt junge Menschen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement,
- fördert die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
- vermindert und baut soziale Benachteiligungen ab und
- integriert Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

1.2. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Jugendarbeit in Einrichtungen mit offenen Angeboten,
- Internationale Jugendarbeit,
- Kinder – und Jugenderholung und
- Jugendberatung.

2. Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Förderbereiche)

- Diese Richtlinie gilt für die Kinder und Jugendarbeit im Stadtgebiet Schwedt/Oder und in den Schwedter Ortsteilen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen.
- Ein dem Zweck angemessener Eigenanteil des Maßnahmeträgers wird vorausgesetzt.
- Die gemeindliche Förderung ist grundsätzlich als nachrangig zu betrachten. Fördermittel Dritter sind vorrangig zu nutzen und im Antragsverfahren zu belegen.
- Maßnahmen der Antragsteller, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.
- Der Antrag muss 6 Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

- Für alle Anträge, Verwendungsnachweise, Teilnehmerlisten usw. sind die Vordrucke des zuständigen Fachbereiches der Stadtverwaltung Schwedt/Oder zu verwenden. Diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides oder unter www.schwedt.eu abrufbar.
- Jeder Antrag muss einen Kosten – und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung oder ein Konzept enthalten.
- Die Förderung setzt voraus, dass der Maßnahmeträger die ausreichende Eignung von Mitarbeitern und Betreuern gewährleistet und die Mittel sachgerecht, sparsam und wirtschaftlich einsetzt.
- Die Förderung erfolgt entsprechend der Maßnahme als Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung. Die Finanzierungsart, Fristen und weitere Modalitäten sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.
- Der allgemeine Betreuerschlüssel ist auf 1:7 festgelegt, bei nachgewiesenem besonderen Betreuungsbedarf kann, nach Einzelfallprüfung eine Reduzierung auf 1:5 festgelegt werden.

3. Einzelbestimmungen

3.1 Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Gegenstand der Förderung:

- Übernahme von Kosten zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Jugendfreizeiteinrichtungen

Gefördert werden:

- Bewirtschaftung, Mieten/Pachten, Sachkosten, Geräte und Ausstattung, Veranstaltungen, Projektarbeit.
Es können bis zu 90 % der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.

Fördervoraussetzungen:

Für die Jugendklubs bestehen Betreiberverträge, die alle Fördervoraussetzungen festlegen.

Für andere Antragsteller gilt:

- ganzheitlicher Projektansatz,
- langfristige kontinuierliche Arbeit mit Zielgruppenorientierung,
- Qualitätsentwicklung und konzeptionelle Weiterentwicklung,
- inhaltliche Orientierung an das Stadtkonzept „Jugend hat Zukunft“ und
- [Personalkostenförderstellen, feste Planstellen oder ehrenamtlich Tätige bei öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.](#)

3.2 Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Gegenstand der Förderung:

- Zeitlich begrenzte Maßnahmen,
- Projekte allgemeiner, politischer, gesundheitlicher, sozialer, kultureller, naturkundlicher und technischer Art und
- Projekte mit Modellcharakter.

Gefördert werden:

- Honorare,
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien,
- pädagogisches Material,
- projektbezogene Geräte und Ausstattungen,

- Veranstaltungsnebenkosten,
- projektbezogene Mietkosten (z.B. Räume, Café, Geräte).
- Es werden bis zu max. 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert.

3.3 Internationale Begegnungen/Außerschulische Jugendbildung

Gegenstand der Förderung:

- internationale Jugendbegegnung im In – und Ausland,
- Schulungsmaßnahmen und
- Seminare allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung.

Verfahren der Förderung:

- Gewährung als Tagessatzpauschale,
- Inland, bis 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
- Ausland, bis 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer,
- Eintägige Bildungsveranstaltungen bis 3,50 € pro Teilnehmer/Betreuer und
- Mehrtägige Bildungsveranstaltungen bis 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer.

3.4 Jugenderholung

Gegenstand der Förderung:

- Freizeit und Feriengestaltung und
- Zeltlager, Ferienfahrten, Ferienspiele.

Verfahren der Förderung:

- max. Förderdauer 14 Tage,
- Gewährung als Tagessatzpauschale,
- Mehrtägige Fahrten bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer und
- Tagesbetreuung in den Ferien bis zu 2,00 € pro Teilnehmer/Betreuer.

Zuschüsse in Höhe von bis zu 80 % der Teilnehmerbeiträge können den Inhabern des Schwedter Sozialpasses gewährt werden.

3.5 Personalkostenförderung

Gegenstand der Förderung:

Sicherstellung des gemeindlichen Anteils der Komplementärfinanzierung für die bewilligten Personalkostenförderstellen (PKF) der Maßnahmeträger in Schwedt/Oder. Der Anteil der Eigenmittel soll maximal 10 % betragen.

Gefördert werden:

die Kosten für Personal in den Bereichen offene Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und präventiver Kinder – und Jugendschutz.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.06.2002, Vorlage-Nr. 781/03, Beschluss-Nr. 689/27/03, außer Kraft.
Schwedt/Oder,

Polzehl

Bürgermeister